

## Antragsberechtigung für Soforthilfe - gemeinnützige Bildungseinrichtungen

Auf der Internetseite für das Soforthilfe-Programm (<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>) ist unter der Rubrik „Allgemeine Fragen und Antworten zur Antragstellung“ zu gemeinnützigen Unternehmen Folgendes geregelt:

*„Den Antrag stellen dürfen gemeinnützige Unternehmen, die unternehmerisch tätig sind. Dies umfasst auch entsprechende Vereine, wenn sie sich zwar wirtschaftlich betätigen, aber eine gemeinnützige Tätigkeit im Vordergrund steht (BGH, Beschl. V. 16.05.2017, Az. II ZB/716). Bei Vereinen müssen jedoch mehr als die Hälfte der Einnahmen aus erzielten Umsätzen bestanden haben, die durch die Corona-Krise beeinträchtigt wurden (siehe allgemeine Kriterien für die wesentliche Beeinträchtigung im Antragsformular). Ein Verein, der überwiegend von Beiträgen, kommunalen Zuschüssen oder Sponsoring lebt und wenig gewerblich am Markt mit seinen Dienstleistungen tätig ist, kann keinen Antrag stellen, weil er nicht unternehmerisch tätig ist.“*

Aus den Ausführungen geht nicht klar hervor, wie der Begriff „unternehmerische/wirtschaftliche Tätigkeit“ bei Vereinen genau zu definieren ist.

Ansprechpartner für die NRW-Soforthilfe ist unter anderem die IHK Nord-Westfalen in Münster. In einem Telefonat am 03.04.2020 zu dieser Fragestellung wurden die grundsätzlichen Voraussetzungen für Vereine wie folgt benannt: Die unternehmerische/wirtschaftliche Tätigkeit bei einem eingetragenen Verein bezieht sich für die NRW-Soforthilfe nicht auf einzelne Vereinssphären (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb), sondern auf den gesamten Verein.

Der Hinweis *„Bei Vereinen müssen jedoch mehr als die Hälfte der Einnahmen aus erzielten Umsätzen bestanden haben, die durch die Corona-Krise beeinträchtigt wurden.“* bedeutet bezogen auf Bildungseinrichtungen, dass mehr als 50% der Gesamteinnahmen aus Tätigkeiten erzielt wurden, die aktiv „am Markt“ angeboten und nun wegen der Krise beeinträchtigt werden. Dazu zählen zum Beispiel Einnahmen aus Kurstätigkeiten, die vorher in einem Programmheft beworben wurden und wegen der Corona-Krise rückläufig sind. Einnahmen aus Zuschüssen, Mitgliedsbeiträgen oder Sponsoring fallen ausdrücklich nicht darunter.

Zur Verdeutlichung folgende Beispiele:

### **Beispiel 1:**

Die gesamten Einnahmen einer Bildungseinrichtung setzt sich wie folgt zusammen:

1/3 Einnahmen aus Zuschüssen vom Bistum

1/3 Einnahmen aus öffentlichen Zuschüssen

1/3 Einnahmen aus Kurstätigkeit

Diese Bildungseinrichtung finanziert sich zu weniger als 50% aus wirtschaftlicher/unternehmerischer Tätigkeit und hat somit keinen Anspruch auf die NRW-Soforthilfe.

### **Beispiel 2:**

Die gesamten Einnahmen eines Bildungsforums setzen sich wie folgt zusammen:

1/3 Einnahmen aus Zuschüssen Bistum und öffentlichen Zuschüssen

2/3 Einnahmen aus Kurstätigkeiten

Das Bildungsforum finanziert sich zu mehr als 50% aus wirtschaftlicher/unternehmerischer Tätigkeit und kann, wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, die NRW-Soforthilfe beantragen.

### **Besonders wichtig:**

**Sofern die erste Prüfung ergibt, dass eine Bildungseinrichtung unternehmerisch tätig ist, sind die weiteren Voraussetzungen für die NRW-Soforthilfe (<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>) in jedem Fall individuell und detailliert zu prüfen. Zudem sind die Hinweise, auch zur Verwendung des Zuschusses, zwingend zu beachten!**

**Bei Fragen oder Unklarheiten sollten die im Internet angegebenen Ansprechpartner unbedingt kontaktiert werden.**